

§41

Das Verfahren endet durch Beschluß, wenn sich die Parteien einigen. Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Einigung der sozialistischen Gesetzlichkeit entspricht.

§42

(1) Das Verfahren endet durch Einstellungsbeschluß, wenn der Kläger oder beide Parteien wiederholt unentschuldigt oder ohne ausreichende Begründung der mündlichen Verhandlung ferngeblieben sind und das Gericht ohne ihre Mitwirkung den Sachverhalt nicht ausreichend aufklären kann. Die Klage gilt in diesem Fall als zurückgenommen.

(2) Der Einspruch gegen den Beschluß kann nur darauf gestützt werden, daß die Partei ohne ihr Verschulden daran gehindert gewesen sei, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

§43

(1) Das Verfahren endet durch Beschluß, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt und das Gericht die Klagerücknahme für sachdienlich hält.

(2) Der Einspruch gegen den Beschluß kann nur darauf gestützt werden, daß eine Klagerücknahme nicht Vorgelegen habe.

§4423

Verfahren über Vollstreckbarkeitserklärungen

(1) Über Anträge auf Erklärung der Vollstreckbarkeit von Konfliktkommissionsbeschlüssen entscheidet das Gericht durch Beschluß.

(2) Das Gericht hat zu prüfen, ob der Beschluß der Konfliktkommission unter Beachtung der hierfür maßgebenden rechtlichen Bestimmungen zustande gekommen ist und die darin ausgesprochene Verpflichtung zu einer Leistung eine Vollstreckung zuläßt. Zweifel sind durch Beratung mit einem oder mit beiden Beteiligten des Verfahrens gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Mitgliedern der Konfliktkommission zu klären.

(3) Der Beschluß über die Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung ist zu begründen.

§45

Rechtskraft der Entscheidungen

(1) Die Entscheidungen der *Kreisarbeitsgerichte*, mit denen ein Verfahren beendet wird, werden mit Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig, sofern kein Einspruch^{23 24} eingelegt wurde. Ist Einspruch eingelegt worden, so tritt die Rechtskraft mit der Entscheidung über den Einspruch oder mit seiner Rücknahme ein.

(2) Die Rechtskraft erstreckt sich auf die durch die gerichtliche Entscheidung zugesprochenen oder abgewiesenen Ansprüche oder auf die festgestellten Rechtsverhältnisse. Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen sind für alle staatlichen und gesellschaftlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie Bürger verbindlich.

23. Vgl. § 61 unter Reg.-Nr. 28; Richtlinie Nr. 19 des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zur Anwendung des § 44 AGO — Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung von Beschlüssen der Konfliktkommissionen — vom 15. 9. 1965 — I PIR-1-12/65 — i. d. F. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 19. 12. 1968 (GBl. II 1969 S. 75).

24. Vgl. § 47 unter dieser Reg.-Nr.